

Standort Köniz:
Landorfstrasse 94
3098 Köniz
Telefon +41 31 638 01 00

Kostengutsprache

Klient/Klientin:

Standort Kehrsatz:
Belpstrasse 1
3122 Kehrsatz
Telefon +41 31 638 01 50

Name, Vorname _____

Geb.-Datum _____

Aufenthalt in der Institution Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz

Der Institution wird auf Basis der gültigen Tarifregelung für Kinder und Jugendliche der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI des Kantons Bern Kostengutsprache erteilt.

Die Kostengutsprache erteilt:

Versorgerbeitrag

Fr. 30.-- pro Internatstag

Nebenkosten

Als Nebenkosten gelten u.a.:

- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen.
- Chemische Reinigung.
- Reisekosten und individuelle Fahrspesen, soweit sie nicht von der Invalidenversicherung vergütet werden.
- Taschengelder, soweit sie nicht durch entsprechende Zuwendungen gedeckt werden können.
- Geschenke, soweit sie nicht durch entsprechende Zuwendungen gedeckt werden können.
- Arzt-, Spital- und Zahnarztkosten, soweit nicht eine Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Schulzahnpflege dafür aufkommt.
- Hobby und Sport, soweit sie nicht durch entsprechende Zuwendungen gedeckt werden können.
- Therapien, soweit nicht im Stellenplan vorgesehen und soweit nicht durch Dritte finanziert.
- Auslagen für OptikerIn.
- Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, usw., soweit sie nicht durch entsprechende Zuwendungen gedeckt werden können.
- Coiffeur
- Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel.
- Reise- und Lagerkosten sowie Eintritte.

Eine Akontorechnung für die Nebenkosten wird monatlich im Voraus an die kostenübernehmende Zahlungsstelle in Rechnung gestellt. Der Umfang der Nebenkosten hat sich im Rahmen des nach Alter der Kinder/Jugendlichen abgestuften monatlichen Kostendachs gemäss Tarifregelungen für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche zu bewegen. Eine allfällige Differenz der aufgelaufenen (effektiven) Kosten zu den Akontozahlungen, wird bei Austritt des Kindes zurückerstattet, respektive in Rechnung gestellt.

Die Kostengutsprache gilt für die Dauer der Unterbringung der Klientin/des Klienten

vom **bis**

Bei einem Wechsel der zuständigen Behörde ist die abgebende Stelle für den Übergang der Kostengutsprache an die übernehmende Behörde zuständig.

Ort und Datum:

Unterschrift

Von der Institutionsleitung in Kraft gesetzt.
Köniz, 29.01.2007 / 24.02.2017